

„Gemeinsam für eine bessere Kreislaufwirtschaft – Mit der Umwelt-Effizienz-Prämie mehr und sicher Lithium-Ionen-Akkumulatoren sammeln“

1 Ausgangssituation

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sieht die Einführung von Anreizsystemen vor, um bestimmte Elektroaltgeräte und gefährliche Lithium-Ionen-Batterien umweltgerecht zu entsorgen und einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Im Zuge einer neuen Europäischen Batterieverordnung hatten verschiedene Akteure zudem die Einführung einer Pfandpflicht für Batterien vorgeschlagen. Befürworter sehen hier einen Lösungsweg, die Rücknahme- und Recyclingquoten für Lithium-Batterien (LiB) und Altgeräte zu erhöhen und die Sicherheitsrisiken bei ihrer unsachgemäßen Entsorgung zu reduzieren. Im Bereich der sogenannten Gerätebatterien gem. §2 Abs. 6 Batteriegesetz (BattG) werden die gesetzlich vorgegebenen Sammelquoten und Rücknahmepflichten vollumfänglich erfüllt. Ein zusätzliches Anreizsystem für Lithium-Gerätebatterien kann hier eine „freiwillige“ Übererfüllung der umweltpolitischen Zielsetzungen für Gerätebatterien befördern und eine weitere Reduzierung von Sicherheitsrisiken durch Falschentsorgung bewirken. Für sogenannte Fahrzeug- oder Industriebatterien gem. §2 Abs. 4 bzw. 5 BattG werden gesetzlich nur Rücknahmeverpflichtungen für den vertreibenden Handel vorgegeben – allerdings keine Mindestsammelziele oder -quoten. Ein zusätzliches Anreizsystem für Lithium-Fahrzeug- oder Industrie kann auch hier höhere Sammelmengen für LiB befördern und ebenfalls eine weitere Reduzierung von Sicherheitsrisiken bewirken. Die Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien und insbesondere von LiB ist generell mit sehr hohen Kosten verbunden. Eine positive Wertschöpfung ist aus der Rücknahme von LiB in der Regel nicht möglich.

Aufgrund der aktuellen Grundkonzeption des Batteriegesetzes und der gesetzlichen Rücknahmepflichten stehen alle Hersteller und Rücknahmesysteme in einem Kostenwettbewerb. Eine einseitige über die gesetzlichen Pflichten hinausgehende Rücknahme würde zu erheblichen Kosten- und Wettbewerbsnachteilen einzelner Hersteller und Rücknahmesysteme führen.

2 Position der Rücknahmesysteme (RS) zum Bereich Gerätebatterien

Die Rücknahmesystembetreiber

- RLG Reverse Logistics Group,
- Landbell GmbH
- DS Entsorgungs GmbH
- Stiftung GRS Batterien und
- GRS Service GmbH

begrüßen grundsätzlich weitere ordnungspolitische Maßnahmen, die eine Verbesserung der Batterierücknahme befördern.

Grundsätzlich halten die Systembetreiber aber die gesetzliche Vorgabe von erhöhten Pflichtsammelquoten als das beste Mittel, um eine Erhöhung von Sammelmengen für Gerätealtbatterien oder Lithium-Batterien zu bewirken. Hierbei wäre, z. B.

- die getrennte Ausweisung einer Pflichtsammelquote von für LiB-Gerätebatterien oder
- eine stufenweise Erhöhung der Pflichtsammelquote für alle Gerätebatterien, z. B. im Jahr 2024 auf 54%, im Jahr 2025 auf 57%, im Jahr 2026 auf 60% und im Jahr 2027 auf 63%, möglich.

Alternativ zu einer Erhöhung von Pflichtsammelquoten können im aktuellen Rechtsrahmen Hersteller und Rücknahmesysteme nur dann zu höheren Rücknahmeleistungen motiviert werden, wenn die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kostenaufwendungen von allen Marktteilnehmern gleichermaßen, solidarisch getragen werden. Anreizsysteme im Bereich Gerätebatterien müssten dabei gleichermaßen für LiB und alle anderen elektrochemischen Systeme wirken. Im Bereich der Industriebatterierücknahme sind gezielte Anreizsysteme für LiB einfacher zu schaffen, da auch eine Abgrenzung zwischen branchenspezifischen Produktbereichen leicht herzustellen ist – so z. B. für E-Bike-Batterien, Home-Storage-Systeme, EV etc.

Sollte eine Erhöhung von Pflichtsammelquoten nicht möglich sein, schlagen die Rücknahmesysteme mit Blick auf die unterschiedlichen Marktsituationen sowie den vielfältigen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Geräte- und Industriebatterien folgenden Lösungsansatz für die Akteursebenen der Hersteller und der Rücknahmesysteme vor:

Gesetzliche Einführung eines einheitlichen Systems, dass

- eine weitergehende Übererfüllung der gesetzlichen Sammelquoten für Gerätealtbatterien
- und grundsätzlich die sichere Erfassung von Lithium-Altbatterien befördert.

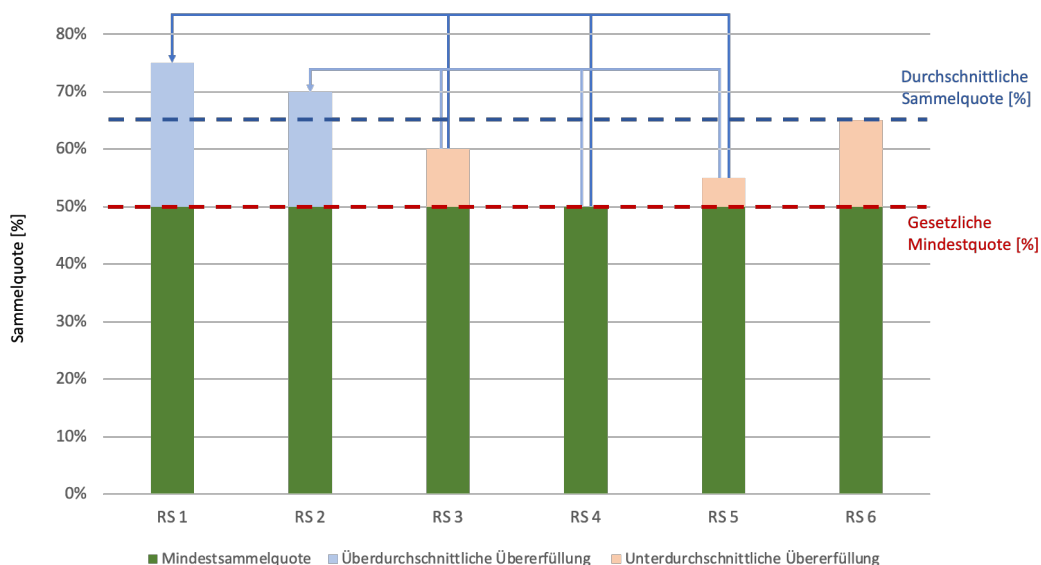
Wettbewerbsnachteile, die aus einer freiwilligen Übererfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen entstehen würden, sollen durch eine solidarische Kostenverteilung für die hieraus entstehenden zusätzlichen Aufwendungen vermieden werden.

3 Zielerreichung - Umwelt-Effizienz-Prämie (UEP) für Gerätealtbatterien

Gesetzliche Einführung eines Verteil-/Belohnungsmechanismus auf Basis der Verbändevorschläge DGAW-Papier „Dialog BattG“ vom 21.08.2020, Pkt. 2.2.2 „Lastenausgleich zwischen Rücknahmesystemen“:

- Alle Rücknahmesysteme sind verpflichtet, die gesetzliche Mindestsammelquote zu erfüllen (Sanktionen)
- Die Rücknahmesysteme mit einer unterdurchschnittlichen Sammelquote werden gesetzlich verpflichtet, sich mit einer „Umwelt-Effizienz-Prämie“ anteilig an den Mehrkosten der Rücknahmesystem mit einer überdurchschnittlichen Sammelquote zu beteiligen.

Umwelt-Effizienz-Prämie (UEP): Systeme mit unterdurchschnittlicher Sammelquote beteiligen sich an Mehrkosten der Systeme mit überdurchschnittlicher Sammelquote



Wirkung:

- ⇒ Da alle Rücknahmesysteme vermeintlich höhere Sammlungskosten eines Mitbewerbers nicht finanziell mittragen wollen, entsteht unmittelbar ein Wettbewerb der Systeme mit eigenen Mitteln zu möglichst geringen Kosten die möglichst höchste Sammelquote aller Sammelsysteme zu erreichen.
- ⇒ Die Systeme werden durch diesen Mechanismus angehalten, individuelle und attraktive Rücknahmeangebote zu machen.
- ⇒ Die Erhöhung der Sammelquoten bewirkt zudem kurzfristig eine Reduzierung der Falschentsorgung von LiB und der Schadensrisiken in anderen Abfallströmen.

4 Position der Rücknahmesysteme zum Bereich Industrie- und Fahrzeugbatterien

Gerätebatterien repräsentieren nur einen sehr kleinen Teil der im Koalitionsvertrag genannten LiB. Den wesentlich größeren Mengenanteil stellen Industrie- und Fahrzeugbatterien dar, die heute nicht in den Verantwortungsbereich der Rücknahmesysteme gem. §7 BattG fallen. Für Industrie- und Fahrzeugbatterien sollten aus Sicht der RS aber auch Anreize geschaffen werden, beispielsweise durch verpflichtende Sammelziele, Systembeteiligungspflichten oder Kommunikationsmaßnahmen, ähnlich wie für Gerätebatterien.

Die RS erklären ihre Bereitschaft, ihre Erfahrungen auch für den Bereich Industrie- und Fahrzeugbatterien einzubringen. Lösungsansätze müssen unbedingt im Lichte der erwartenden Änderungen der EU-Batterieverordnung geführt werden, der folgendes vorsieht:

- neue Definitionen von Gerätebatterien und Industriebatterien u.a. mit einer abgrenzenden Gewichtsgrenze von 5 kg und
- Rücknahmeverpflichtungen für LIB aus „Light Means of Transport Batteries (LMT)“

mit quasi identischen Regelungen, wie für Gerätebatterien, aber mit separaten Sammelziele von 51% bis 31. Dezember 2028 und 61% bis 31. Dezember 2031.